



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: LOCALE UND REGIONALE GEMEINSCHAFTEN

Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ([SEV Nr. 106](#)), am 21. Mai 1980 in Madrid zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. Dezember 1981.

Das Übereinkommen soll den Abschluß von Verträgen zwischen Regionen und Gemeinden in Grenzgebieten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fördern und erleichtern. Solche Abkommen können sich unter anderem auf die regionale Entwicklung, den Umweltschutz, den Ausbau von Infrastrukturen und öffentlichen Diensten usw. bis hin zur Gründung grenzüberschreitender Gemeinde- oder Zweckverbände erstrecken.

Um der Vielfalt der Rechts- und Verfassungssysteme der Mitgliedsstaaten des Europarats Rechnung zu tragen, bietet das Übereinkommen eine ganze Reihe von Modellverträgen an, die es den Gemeinden, Regionen und Staaten ermöglichen, für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit den für sie am besten geeigneten Rahmen zu wählen.

Kraft des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, Hindernisse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und den Gemeinden, die grenzüberschreitend zusammenarbeiten, die gleichen Vorteile einzuräumen wie im Fall der innerstaatlichen Zusammenarbeit.

* * *

Europäische Charta der Kommunalen Selbstverwaltung ([SEV Nr. 122](#)), am 15. Oktober 1985 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1988.

Die Charta verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung von Grundregeln, die die politische, verwaltungsmäßige und finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden gewährleisten. Sie sieht vor, daß der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gesetzlich anerkannt sein muß und nach Möglichkeit in der Verfassung verankert sein sollte. Die Vertreter der Gemeinden sollen aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.

Im Rahmen der Gesetze und der Rechtsaufsicht sollen die Gemeinden in der Lage sein, öffentliche Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten. Folglich sieht die Charta vor, daß die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vorzugsweise den Behörden obliegen soll, die den Bürgern am nächsten sind. Nur die Angelegenheiten, deren Koordinierung oder Erledigung auf der unteren Ebene nicht möglich ist oder die auf dieser Ebene nicht effizient geregelt werden können, sollen der Zuständigkeit der übergeordneten Behörden vorbehalten sein.

Zu diesem Zweck legt die Charta Grundsätze zu folgenden Bereichen nieder: Schutz der Gemeindegrenzen, das Vorhandensein angemessener Verwaltungsstrukturen und Mittel zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben, die kommunale Steuerhoheit, die Bedingungen für die Wahrnehmung der kommunalen Zuständigkeiten, die Rechts- und Fachaufsicht über die Gemeinden, die Finanzmittel der Gemeinden und der Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltung.

Die in der Charta enthaltenen Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung gelten für alle Kategorien kommunaler Gebietskörperschaften. Jede Vertragspartei geht die Verpflichtung ein, sich durch mindestens

zwanzig Absätze des Teiles I der Charta als gebunden zu betrachten, von denen mindestens zehn aus einem "harten Kern" ausgewählt werden müssen.

* * *

Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben ([SEV Nr. 144](#)), am 5. Februar 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1997.

Ziel dieses Übereinkommen ist eine bessere Integration der ansässigen Ausländer im Leben der Gebietskörperschaften. Es gilt für alle Personen, die nicht Angehörige des jeweiligen Staates sind und die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet haben.

Das Übereinkommen sieht vor, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, den ansässigen Ausländern unter denselben Bedingungen wie ihren eigenen Staatsbürgern die "klassischen Rechte" zu garantieren: freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinsfreiheit einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Außerdem sollen sich die Vertragsparteien bemühen, die ansässigen Ausländer auf kommunaler Ebene stärker an Meinungsumfragen zu beteiligen. Unter bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Bedingungen können das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, eingeschränkt werden.

Das Übereinkommen erleichtert den Gemeinden mit hohem Ausländeranteil die Bildung beratender Gremien, die von den in der Gemeinde ansässigen Ausländern gewählt oder ihren Vereinen beschickt werden.

Das Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien sich verpflichten können, jedem Ausländer, der in den letzten fünf Jahren vor der Wahl rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte, bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen.

Die Vertragsparteien sind gehalten, die ansässigen Ausländer über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des kommunalen öffentlichen Lebens aufzuklären. Außerdem informieren sie den Generalsekretär über die Entwicklung bei der Mitwirkung der ansässigen Ausländer am kommunalen öffentlichen Leben.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ([SEV Nr. 159](#)), am 9. November 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1998.

Das Zusatzprotokoll sieht eine Stärkung des Rahmenübereinkommens vor, indem es unter bestimmten Bedingungen das Recht der Gebietskörperschaften, Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abzuschließen, ausdrücklich anerkennt: Es erkennt nach innerstaatlichem Recht Maßnahmen und Entscheidungen als gültig an, die im Rahmen der Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getroffen werden; ferner die Rechtspersönlichkeit der kraft Vereinbarung gegründeten Organe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Als allgemeiner rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden / Regionen in Europa sind das Rahmenübereinkommen und sein Protokoll den neuen Mitgliedsstaaten bei der Durchführung ihrer Regierungsreformen von Nutzen.

* * *

Protokoll Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in Bezug auf die interterritoriale Zusammenarbeit (SEV Nr. 169), am 5. Mai 1998 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2001.

Das Protokoll zielt auf die Stärkung interterritoriale Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern. Er folgt dem Rat der europäischen Erklärung an der Wiener Gipfel 1993 eine tolerante und wohlhabenden Europa durch übergreifende Zusammenarbeit zu bauen.

Das Protokoll ergänzt das bestehende Übereinkommen und das Protokoll, die mit den Beziehungen zwischen benachbarten Gemeinden, die gemeinsamen Grenzen zu teilen angeht. Diese beiden Rechtstexte so erfolgreich, dass Städtepartnerschaften haben damit begonnen, sprießen zwischen den Bereichen, die weiter voneinander entfernt sind erwiesen. Protokoll 2 wird als Rechtstext, um diese neuen Anordnungen zu handeln. Es erkennt das Recht der Behörden, solche Vereinbarungen zu treffen und legt einen Rechtsrahmen für sie zu tun.

* * *

Protokoll Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) (SEV Nr. 206), am 16. November 2009 in Utrecht zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2013.

Protokoll Nr. 3 des Madrider Konvention regelt den Rechtsstatus, die Schaffung und das Betreiben von „Euroregionalen Kooperationszusammenschlüssen“. Das Ziel eines Zusammenschlusses, der aus lokalen Behörden und anderen öffentlichen Organen der Vertragsparteien besteht, ist die Umsetzung der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit in die Praxis für seine Mitglieder, im Umfang ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse. Laut Protokoll kann der Europarat ein Modell für die nationalen Gesetze entwerfen, um die Verabschiedung einer angemessenen nationalen Gesetzgebung für die effektive Umsetzung der „Euroregionalen Kooperationszusammenschlüsse“ durch die Vertragsparteien zu unterstützen.

* * *

Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 207), am 16. November 2009 in Utrecht zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2012.

Das Zusatzprotokoll erweitert die Europäische Charta (SEV Nr. 122) um eine neue Dimension, indem es eine internationale Rechtsgarantie für das Recht vorsieht, an den Angelegenheiten einer kommunalen Behörde mitzuwirken. Das Recht auf Mitwirkung an Angelegenheiten einer kommunalen Behörde bezeichnet das Recht zu versuchen, die Ausübung der Befugnisse und Aufgaben einer lokalen Behörde zu bestimmen oder zu beeinflussen. Parteien zu diesem Protokoll sind aufgefordert, die rechtlichen und anderweitigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und dieses Recht auszuführen. Das Protokoll fordert außerdem, Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die ethische Integrität und Transparenz bei der Ausübung der Befugnisse und Aufgaben der lokalen Stellen nicht durch die Ausübung des Rechts auf Mitwirkung gefährdet werden.